



# Baden-Württemberg

VERMÖGEN UND BAU  
AMT STUTTGART

## Merkblatt

### zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) auf Veranstaltungen im Bereich „Weißer Saal“ des Neuen Schlosses in Stuttgart

Die folgenden Informationen stellen eine Übersicht über die Pflichten eines Veranstalters zur Durchführung einer Veranstaltung im Anwendungsbereich von § 10 der aktuell geltenden CoronaVO dar.

#### 1. Die maximal zulässige Gesamtgästeinzahl lautet wie folgt

- a. Für Veranstaltungen ohne einen Wechsel der Gäste und Sitzplatzzuordnung gilt eine Maximalkapazität von 400 Personen.

#### 2. Abstandsregelung (§ 2 CoronaVO)

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Hygiene ist vom Veranstalter zu gewährleisten. Zusätzliches Lüften ist im Weißen Saal nicht notwendig, da die vorhandene Lüftungsanlage für einen ausreichenden Luftaustausch sorgt.

#### 3. Maskenpflicht (§ 3 CoronaVO)

Während des gesamten Aufenthalts im Gebäude ist eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere auch während des Sitzens im Weißen Saal, da hier der empfohlene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Ausnahme: Während des Verzehrs von Speisen und Getränken darf der Mund-Nasen-Schutz an den dafür vorgesehenen Stehtischen abgenommen.

#### 4. Hygienekonzept (§ 7 CoronaVO)

Der Veranstalter hat unter Einbeziehung des Betreibers und der Hausverwaltung in einem veranstaltungsspezifischen Hygienekonzept darzustellen, wie die Vorgaben der CoronaVO und der Punkte in diesem Merkblatt im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden:

- a. Die Umsetzung der Abstandsempfehlung, vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten wird, und die Regelung von Personenströmen.
- b. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- c. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- d. Eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben

#### 5. Zutritt für immunisierte Personen (§ 4 CoronaVO) und nicht-immunisierte Personen (§ 5 CoronaVO) im dreistufigen Warnsystem

Das dreistufige Warnsystem besagt, dass es strengere Regelungen bei abzeichnender Überlastung der Krankenhäuser geben wird.

Folgende Stufen gelten:

1. die Basisstufe liegt vor, wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2 und 3 nicht erreicht oder überschritten werden.

Veranstaltungen in der Basisstufe sind zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen (max. 24h zurückliegend)- oder PCR-Testnachweises (max. 48h zurückliegend) gestattet ist.

2. die Warnstufe liegt vor, wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 8 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.

Veranstaltungen in der Warnstufe sind zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises (max. 48h zurückliegend) gestattet ist. Bei asymptomatischen Personen gem. § 5 Absatz 1,2 und 3 CoronaVO ist die Vorlage eines Antigentests ausreichend.

3. die Alarmstufe liegt vor, wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 12 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die absolute Zahl von 390 erreicht oder überschreitet.

Veranstaltungen in der Alarmstufe sind zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist. Als Ausnahme gelten asymptomatische Personen gem. § 5 Absatz 1,2 und 3 CoronaVO, bei welchen eine Antigentestbescheinigung für den Zutritt ausreicht.

#### Definitionen

- a. Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt im Weißen Saal nach Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises in allen drei Stufen zulässig.
- b. Nicht-immunisierte Personen sind Personen, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen sind. Nicht-immunisierte Personen haben die jeweiligen Regelungen der Stufe zu beachten.
- c. Eine asymptomatische Person gem. § 5 Absatz 1,2 und 3 CoronaVO gilt als eine getestete Person.

#### **6. Überprüfen von Nachweisen (§ 6 CoronaVO)**

Der Veranstalter ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

#### **7. Datenerhebung (§ 8 CoronaVO)**

Bei allen Veranstaltungen sind die personenbezogenen Daten sämtlicher Teilnehmer nach § 8 CoronaVO vor der Veranstaltung durch den Veranstalter zu erheben und zu speichern.

Stand: 16.09.2021